

STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**S a t z u n g**

**über die**

**Erhebung einer Kurtaxe**

**(Kurtaxesatzung - KTS)**

**vom 18.10.2017**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung einer Kurtaxe
- § 2 Kurtaxepflichtige
- § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe
- § 4 Befreiung von der Kurtaxe
- § 5 Gästekarte
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe
- § 7 Meldepflicht
- § 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, sowie zum Erhalt der Umwelt, eine Kurtaxe.

Zum Aufwand zählen auch diejenigen Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden (der Dritte die entsprechenden Leistungen für die Stadt erbracht hat).

## **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.

## **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

für Personen ab 16 Jahren	2,50 €
für Personen bis 15 Jahren	1,00 €

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

## **§ 4 Befreiung von der Kurtaxe**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
  2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
  3. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen.
  4. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten.
  5. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten und Freizeitheimaufenthalten.
- (2) Auf Antrag werden schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung von der Entrichtung der Kurtaxe befreit.

## **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2,3,4 und 5 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zur Nutzung von KONUS zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

## **§ 7**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 1 Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 1 Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 8**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die Kurtaxe wird von der Stadt durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Stadt verpflichtet, die abzuführenden Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt zur Verfügung stellt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet;
- d) die aufgeführten Beträge auf Anforderung der Stadt nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 18. Oktober 2017.



Michael Rieger  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.